

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2651

Pratteln, 11. März 2010

Teilrevision des Steuerreglements

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat am 31. August 2009 diverse Änderungen zum Steuerreglement beschlossen. Unter Anderem wurde beschlossen, § 6 Abs. 2 des bestehenden Reglements aufzuheben.

§ 6 Steuerbezug, Fälligkeit, Zinsen (alter Passus)

Absatz 2: "Beginnt die Steuerpflicht nach Ende September des Steuerjahres, werden die Steuern per Ende Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, werden die Steuern sofort fällig, beim Tod des Steuerpflichtigen hingegen erst 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung. Die Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge wird 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig."

Bei der Streichung dieses Absatzes wurde davon ausgegangen, dass nun die Normen des Kantonalen Steuergesetzes gelten. Anlässlich der kantonalen Prüfung stellte sich heraus, dass dies nicht automatisch der Fall ist - vielmehr ist ein expliziter Verweis auf das kantonale Steuergesetz erforderlich.

2. Erwägungen

Für die Fälligkeit der Gemeindesteuern sollen explizit die kantonalen Regelungen des § 135 des Steuergesetzes übernommen werden (siehe Beilage). Für eigene, vom Kanton abweichende Regelungen besteht kein Bedarf.

3. Beschluss

://: Die Änderung des Steuerreglements vom 31. August 2009 wird gemäss beiliegendem Erlassentwurf verabschiedet.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Der Verwalter:



B. Stingelin



St. Brauchli

Beilagen:

- Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Basellandschaft, § 135
- Entwurf Änderungserlasse

Kantonales Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

(Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft)

§ 135 I. Fälligkeit

¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist der 30. September des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

² Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. September des Steuerjahres, so wird die Steuer per 31. Dezember fällig.

³ Für steuerpflichtige Personen, bei denen das Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann die kantonale Steuerverwaltung besondere Fälligkeitstermine festsetzen.

⁴ Mit der Zustellung der Verfügung oder Rechnung werden fällig:

- a. die Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss § 36;
- b. die Grundstückgewinnsteuer und die Handänderungssteuer;
- c. die Nachsteuern, Bussen und Gebühren.

⁵ In jedem Fall wird die Steuer fällig:

- a. am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b. mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- c. im Zeitpunkt, in dem die ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, ihre inländische Betriebsstätte oder ihren inländischen Grundbesitz aufgibt;
- d. bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;
- e. beim Tod der steuerpflichtigen Person.

⁶ Der Fälligkeitstermin bleibt unverändert, auch wenn zu diesem Zeitpunkt der steuerpflichtigen Person noch keine definitive Rechnung zugestellt worden ist oder gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wird.

Steuerreglement (StR)

Entwurf

Änderung vom

*Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:*

I.

Das Steuerreglement vom 27. Januar 1975¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 135 StG sinngemäss.

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

B. Baumann

K. Künzli

¹ Ord. Nr. 03.01